

8.4.21
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

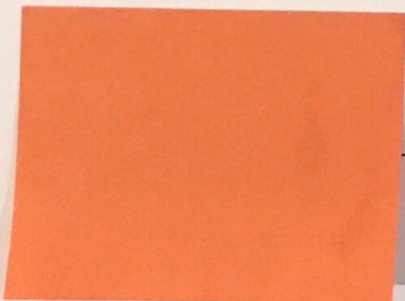
mit der Nr. 069-2R II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Ok 21 die Examensklausuren schreiben werde.



* oder M

A. Mandantenbegehren

Am 3.4.17 erteilte die Jessica Mangold (nachfolgend „Mandantin“*) folgendes Mandat:

Die Mandantin lebte in einer von Herrn Vandel (nachfolgend „V“) vermieteter Wohnung. Nachdem sie zwei Monate nicht rechtzeitig die Miete zahlte kündigte V den Mietvertrag. Dagegen setzte sich die Mandantin unter Beauftragung der Rechtsanwältin Frau Quattro (nachfolgend „Q“) gerichtlich zur Wehr. Das Verfahren vor dem ^{Amts} Landgericht verlor die Mandantin. In Rd Berufungsverfahren erklärten die mandatierten Rechtsanwälte dem Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

Die Mandantin möchte nunmehr geklärt haben ob und gegen im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren ~~Q~~ Fehler unterlaufen sind.

Zudem möchte sie wissen, ob und gegen wen (Q ^{und} oder V) sie einen Ersatzanspruch auf Ersatz der Kosten für den Umzug* sowie die Renovierung der neuen Wohnung hat.

Gegen das Urteil des Landgerichts möchte sie sich nicht zur Wehr setzen.

* die für neue Wohnung hinterlegte Kaution,

B. Erfolgsaussichten

Das Vorgehen hätte Aussicht auf Erfolg, wenn μ Ansprüche schlüssig vorgetragen könnten und keine erheblichen Einwände des Q und des V ersichtlich sind.

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

I. Ansprüche gegen V

Fraglich ist, ob M Ansprüche gegen V schlüssig vortragen kann.

1. § 717 II 1 ZPO

Fraglich ist, ob M schlüssig einen Anspruch aus § 717 II 1 ZPO auf Schadensersatz vortragen kann.

Damach hat der Vollstreckungsschuldner einen Anspruch auf Schadensersatz, sofern ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird und dies ihm durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung ein Schaden entstanden ist.

a)

Ein ~~vortrag~~ für vorläufig vollstreckbares Urteil lag im Form des Urteils des Amtsgerichts Bingen am Rhein vor.

b)

Aus diesem hatte V auch vollstreckt.

c)

Fraglich ist jedoch, ob das Urteil des Amtsgericht auch aufgehoben oder abgeändert wurde.

Eine solche Aufhebung bzw. Abänderung könnte im dem Beschluss des Landgericht Mainz liegen.

~~Problematisch ist dies bezüglich jedoch,~~

~~dass die Parteien den Rechts~~

Ein Berufungsurteil ist grundsätzlich

im der Lage ein erstinstanzliches Urteil aufzuheben oder abzuändern.

Problematisch ist jedoch, dass die Parteien den Rechtsstreit jedoch übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Eine übereinstimmende Erledigungserklärung hat jedoch die Prozessbeendigung zur Folge. Eine Aufhebung bzw. Änderung des erstinstanzlichen Urteils erfolgt dann jedoch nicht.

2. Folglich ist ein Schadensersatzanspruch mangels Aufhebung oder Änderung des Urteils abzulehnen.

B. Erfolgsaussichten

Das Vorgehen hätte Aussicht auf Erfolg, wenn M Ansprüche schlüssig vorbringen könnte und kein erheblicher Gegenstand des Q oder des V zu erwarten ist

II. Ansprüche gegen Q

Fraglich ist, ob M Ansprüche gegen Q geltend machen schlüssig vorbringen kann.

1. §§ 280 I, ~~III, 282, 241 II~~ ^{611 I} BGB

M könnte einen Anspruch aus §§ 280 I, ~~III, 282, 241 II~~ ^{611 I} BGB gegen Q haben. Dies würde voraussetzen, dass Q eine Nebenpflicht aus dem Mandatsverhältnis verletzt hätte und dass M dadurch ein kausales Schaden entstanden wäre.

a) 1 < Q und M haben ein Schuldverhältnis in Form eines Dienstvertrags gem. § 611 I, II BGB geschlossen. >

b) Q müsste eine Nebenpflicht aus diesem Verhältnis verletzt haben.

Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich zu einer umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Dabei muss er dem Auftraggeber die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vermitteln. Zudem muss der Rechtsanwalt über konkrete wirtschaftliche Gefahren des beabsichtigten Vorgehens und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen aufklären.

Darüber hinaus hat der Rechtsanwalt im Interesse des Mandanten den sichersten Weg zu wählen.

* siehe la

* einem Schuldverhältnis

Auftrag mit
dienervertraglicher
Charakter

Daraus folgt auch, dass der Rechts-
anwalt alle für einen Prozesserfolg
notwendigen Maßnahmen zu treffen
hat.

aa) ~~Gegen~~ ^D diese Pflichten könnte Q
jedoch verletzt haben, indem sie
es im einstanzlichen Verfahren
unterlassen hat einen Schutzantrag
nach § 712 I 2 ZPO zu stellen.

Die Solch eine Pflichtverletzung würde
voraussetzen, dass der Schutzantrag
nach § 712 I 2 ZPO für M vorteilhaft
gewesen wäre (1) und Aussicht
auf Erfolg gehabt hätte (2).

(1)
Solch ein Schutzantrag wäre für
die M vorteilhaft gewesen. Denn
dieser hätte bei Erfolg zur Folge
gehabt, dass V erst hätte vollstrecken
dürfen sobald das einstanzliche
Urteil im Rechtskraft erwächst. Dies
wäre hier erst nach Abschluss des
Besetzungsverfahrens der Fall (vgl. § 705 ZPO).

(2)
Fraglich ist, ob der Antrag nach
§ 712 I 2 ZPO auch Aussicht auf
Erfolg hatte. Ein solcher Antrag
setzt voraus, dass dieser
statt statthaft ist, dass er vor Schluss
der mündlichen Verhandlung
gestellt wurde, dass der Schuldner
schutzbedürftig gewesen ist, sowie
dass das Interesse des Schuldners
iRe Abwägung überwiegt sowie dass

des Schuldners vermögens die Sicherheit wegen fehlender Mittel nicht stellen kann und dies auch glaubhaft macht.

Der Antrag nach § 712 I 2 ZPO wäre hi statt haft gewesen, da die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet nicht unzweifelhaft nicht vorlag (vgl. § 713 ZPO). Gegen das Urteil war die Berufung nach § 511 I, II Nr. 1 ZPO statthaft, da der Beschwerdegegenstand 600 € überstieg.

Die Q müsste nach § 714 I ZPO den Antrag vor Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt haben. Dies wäre ihr auch möglich gewesen.

Fraglich ist, ob M auch schutzbedürftig gewesen ist. Dies wäre der Fall, sofern ihr durch die Vollstreckung des Urteils ein unersetzbarer Nachteil entstehen würde.

Das ist nunheraus
unstrittig. In der Regel
kann die über den
Verlust der Wohnung entstehende
Nachteil gefordert
werden da keine rezessive
Ware Wohnung, 4 Monate
lange, Verlust an
Nähe zu den Eltern.

Solch ein unersetzbarer Nachteil ist im Fall des Verlusts einer zu räumenden Wohnung stets anzunehmen, so dass ~~es~~ auch hier ein unersetzbarer Nachteil ~~zu bejahen ist.~~ + der M durch die Räumung der Wohnung zu bejahen ist. Folglich war sie auch schutzbedürftig.

Fraglich ist, ob in einer Abwägung der Interessen das Interesse der M überwiegt. Das IRd Abwägung ist das Interesse des Schuldners am Unterbleiben der Zwangs-Vollstreckung dem Interesse des Gläubigers an ihrer Durchführung gegenüber zu stellen.

Das Interesse des Gläubigers, hier V, liegt darin seine Wohnung an eine Person zu vermieten, die die Miete rechtzeitig zahlt. Durch die Vollstreckung der Räumung sollte ermöglicht werden, die Neuvermietung zu ermöglichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass M die zuvor noch offene Miete bereits nachgezahlt hatte und bis zum Termin der ~~mündlichen Verhandlung~~ keine ~~offenen Mietzahlungen~~ mündlichen Verhandlungen, keine Mietzahlungen mehr ausstünden.

Auf der anderen Seite

Dem gegenüber steht das Interesse der M daran in der Wohnung weiterhin zu leben. Dieses Interesse basiert unter anderem auf dem höchst angespannten Wohnungsmarkt im Bingen, welcher dadurch entstanden ist, dass sich die dort ansässige Hochschule rasant vergrößert hat, woraufhin unzählige

6
Studenten in die Stadt zogen. Diese Studenten belegen auf dem Wohnungsmarkt dasselbe Seg Segment wie auch M. Dies hat zur Folge, dass die Suche einer Wohnung id.R. vier Monate im Anspruch nimmt. Eine größere und teurere Wohnung konnte sich M jedoch nicht leisten.

Zudem kommt, dass M auch auf Grund der unmittelbaren Nähe der Wohnung zu dem Mietshaus ihrer Familie, der streitgegenständlichen Wohnung eine besondere persönliche Bedeutung beimisst. Denn sie hat eine besonders enge Beziehung zu ihrer Familie und konnte ihrer Mutter aufgrund der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung flexible Arbeitszeiten ermöglichen indem sie kurzfristig auf ihrem kleinen Bruder aufpassen konnte.

Im Anbetracht dieser Umstände überwiegt vorliegend das Interesse der M am Unterbleiben der Zwangs Vollstreckung, da diese für sie mit beträchtlichen Folgen verbunden war, während für eine solche unterbliebende Vollstreckung kaum Folgen mit sich brächte.

Darüber hinaus müsste es M nicht möglich gewesen sein die Sicherheit wegen fehlender Mittel zu stellen. Dies wäre dann der Fall, wenn sie vermögenslos und kreditunfähig gewesen wäre.

M selbst besaß kein Vermögen. Auch hatte sie sich ~~das~~ das Geld für die Sicherheitsleistung nicht bei ihrer Familie leihen können. Auch ~~zudem~~ zudem war es M ~~in~~ aufgrund zweier SCHUFA-Eintragungen nicht möglich eine Bankbürgschaft zu erlangen, da sie als nicht kreditwürdig galt.

Folglich war es ihr nicht möglich die Sicherheit zu stellen.

~~Die oben dargestellten Voraussetzungen müssten gegenüber dem Gericht glaubhaft gemacht worden wären.~~

Darüber hinaus müsste es möglich gewesen sein, die oben dargestellten Voraussetzungen gegenüber dem Amtsgericht Bingen glaubhaft zu machen.

Eine solche Glaubhaftmachung (vgl. §294 ZPO) ist eine Beweisführung, die dem Richter einen geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit vermitteln soll. Diese Glaubhaftmachung hätte durch eidesstattlicher Versicherung der M sowie hinsichtlich der Zahlungs- und Kreditunfähigkeit durch Vorlage des Schufa-Auskunft

8
und einer Kopie des ⁺ Tagesaktuellen
Kontostands der M erfolgen können.

(3)

Folglich hätte ein von Q i Rd erstem
Instant gestellter Schüttantrag nach
§ 712 I 2 ZPO Aussicht auf Erfolg
gehabt.

Die Beweislast hinsichtlich der Erfolgs-
aussichten des Schüttantrags trägt
die M. Dass der Antrag nicht gestellt
wurde kann sie durch Vorlage des
erstinstanzlichen Urteils als Urkunde
nach §§ 415, 417 ZPO beweisen.

Hinsichtlich der Zahlungs- und Kredit-
unfähigkeit ist auch ein Urkunden-
beweis ~~durch Vorl~~ nach §§ 416 ZPO
durch Vorlage der SCHUFA-Auskunfts
und eines aktuellen Kontoauszugs
möglich gewesen.

Die Umstände, die zum Überwiegen
des Interesses der M gegenüber dem
V ~~ge~~ führen können durch Zeugern-
aussage der Mutter der M nach
§§ 373 ff ZPO hinsichtlich der
besonderem ~~nähe~~ familiären
Bindung und durch einem
Sachverständigen hinsichtlich der
amtlichen Auskunft hinsichtlich
der ~~zu~~ im Bingen herrschenden
angespannten Wohnungsmarktlage
bewiesen werden.

b5)

Q könnte darüber hinaus eine Pflicht aus dem Mandatsverhältnis verletzt haben, indem sie dem Rechtsstreit vor im Berufungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärte.

Solch eine Pflichtverletzung würde voraussetzen, dass die Berufung Aussicht auf Erfolg hatte. Dies wäre der Fall, sofern die Berufung zulässig und begründet war.

(1)

Die Berufung müsste zulässig gewesen sein. Dies würde voraussetzen, dass die Berufung statthaft war, dass M beschwert war, dass der Beschwerdewert erreicht war, dass die Berufung form- und fristgerecht eingelegt worden sowie ordnungsgemäß begründet worden war.

(a)

Die Berufung war gem § 511 I, II Art 2 PO statthaft, da das Urteil des Amtsgericht Bingen am Rhein ein Endurteil (§ 300 ZPO) darstellt.

(b)

M ~~war auch~~ müsste im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung beschwert gewesen sein. Da sie im erstinstanzlichen Verfahren verklagt wurde ist auf die materielle Beschwer abzustellen. Demnach stellt jeder nachteilige rechtskräftige Inhalt der angefochtenen Entscheidung eine Beschwer des Beklagten dar.

10
M wurde in der ersten Instanz zur Räumung der Wohnung verurteilt. Dies ist eine für sie nachteilige Entscheidung, so dass eine Beschwerde gegeben ist!

(c)
Der notwendige Beschwerdewert ~~ist 600€~~ wurde auch erreicht, da die Beschwerde des M 600€ übersteigt (vgl. § 511 I, II Nr. 1 ZPO).

(d)
Die Berufung müsste auch fristgemäß eingelegt worden sein. Nach § 517 beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des im vollständigen Form abgefassten Urteils und beträgt einen Monat.

Das Urteil wurde den Parteien am 9.9.16 zugestellt. Die Frist begann daher am 10.9.16 zu laufen und endete nicht vor dem Ablauf des 9.10.16 (vgl. §§ 517 ZPO iVm §§ 222 ZPO, 187, 188 I BGB). Da Q die Berufung am 23.9.16 einlegte wurde die Frist gewahrt.

(e)
Die Berufung genügt auch der im § 519 I ZPO vorgeschriebenen Form und wurde beim zuständigen Gericht eingelegt.

(f)
Auch die Berufungsbegründung müsste fristgemäß erfolgt sein. Nach § 520 II ZPO beträgt die Begründungsfrist zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des im vollständigen

Form abgefassten Urteils.

Da das Urteil den Parteien am 9.9.16 zugestellt wurde, begann die Frist am 10.9.16 zu laufen. Die zwei monatige Frist endete daher gem. §§ 520 II 1 ZPO iVm §§ 222 ZPO, 187, 188 I BGB nicht vor Ablauf des 9.11.16.

Die Berufungsbegründung, welche am 8.11.16 beim Landgericht Mainz einging, war daher fristgerecht erfolgt.

(g)

Zudem genügt die Berufungsbegründungsfrist den Anforderungen des § 520 III ZPO.

(2)

Fraglich ist, ob die Berufung auch begründet war.

Begründet ^{wäre} ist die Berufung, wenn das Berufungsgericht zu Gunsten der M zu einer abweichenden Entscheidung kommt, entweder weil die die 1. Instanz prozessual unzulässig oder inhaltlich unrichtig war, oder weil sich die Rechtslage auf Grund zulässigem neuem Vorbringens oder Gesetzesänderungen geändert hat.

(a)

~~Frau Das Gericht der~~
Die Klage in der ersten Instanz müsste zulässig gewesen sein.

Das Amtsgericht Bingen am Rhein war gem. § 23 Nr. 2 a) GVG sachlich und gem. § 29a I ZPO örtlich zuständig da eine Streitigkeit über den Bestand eines Wohnraummietvertrags vorlag und sich diese Wohnung im Bezirk des Amtsgerichts Bingen am Rhein befand.

Auch die Geltendmachung einer zukünftigen Räumung des Wohnraums war gem. §§ 257, 259 ZPO zulässig.

(b)

Fraglich ist jedoch, ob die Entscheidung auch inhaltlich richtig gewesen ist. Dies wäre der Fall, sofern der V einen Anspruch auf Räumung der Wohnung gehabt hätte.

§

(1)

Ein solcher Anspruch könnte sich aus §§ 546 I, 543 I 1, II Nr. 3 a) B, 549 I BGB ergeben.

Da M und V hatten einen wirksamen Mietvertrag über Wohnraum gem. §§ 535 I, 549 I BGB geschlossen.

Diesen könnte V wirksam fristlos gekündigt haben (§§ 543 I 1, II Nr. 3 a), 549 I BGB). Eine solche fristlose Kündigung setzt eine Kündigungserklärung gegenüber dem Mieter voraus sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus.

* 569 IV

AV hat die Kündigung gegenüber M mit Schreiben vom 8.1.16 erklärt. Fraglich ist, ob dieses Schreiben den Anforderungen des § 568 I BGB entspricht.

Nach § 568 I BGB genügt bedarf die Kündigung der schriftlichen Form. Dies war vorliegend der Fall.

Darüberhinaus ist nach § 569 IV BGB jedoch erforderlich, dass der Vermieter den ~~wichtigen~~ führenden wichtigen Grund im Kündigungsschreiben angibt.

An die Begründung dürfen jedoch keine zu hohen und übertriebene Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn der wichtige Grund durch Angaben der Tatsachen so ausführlich bezeichnet ist, dass er identifiziert und von anderen Gründen unterschieden werden kann. Der Kündigungsempfänger muss dadurch in die Lage versetzt werden seine Verteidigungsmöglichkeiten zu prüfen.

~~Sofern die Kündigung auf Zahlungsverzug gestützt wird genügt bei einfacher und klarer Sachlage die Angabe des Verzugs als Kündigungsgrund und des rückständigen Betrages.~~

~~unpünktliche Zahlung~~
Zahlungsverzug gestützt wird genügt die Angabe des Verzugs als Kündigungsgrund und des rückständigen

Gesamtbetrags.

IRd Kündigungsschreibens vom 8.1.16 stützte sich V jedoch lediglich auf eine „Zahlungsunwilligkeit“ der M. Er ~~nen~~ Eine Angabe darüber, dass M im Zahlungsverzug ist sowie den Gesamtbetrag der rückständigen Miete nennt er nicht.

Folglich lag mangels Angabe eines wichtigen Grundes bereits keine wirksame fristlose Kündigungserklärung vor.

~~Darüber hinaus ^{könnte} wäre vorliegend bereits das auch das Bestehen eines wichtigen Grundes nach § 543 I, II 1 Nr. 3 a) BGB abzulehnen gewesen sein, da M das Geld nach § ~~V~~ am 12.1.16 überwies die ausstehende Miete an V am 12.1.16 überwies ~~u~~ während der Rechtsstreit am 6.2.16 rechtshängig wurde.~~

~~Nach § 569 III Nr. 2 BGB wird eine Kündigung unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete befriedigt wird. ~~M zahlte~~ Die fällige Miete wurde V hier am 12.1.16 gutgeschrieben, während der Rechtsstreit erst am 6.2.16 rechtshängig wurde (vgl. § 201 II Var. 2 ZPO). Folglich erfolgte der Ausgleich vor Ablauf der zwei Monate. So dass die~~

15
~~Kündigung bereits aufgrund eines
fehlenden wichtigen Grundes unwirksam
war.~~

(2)

Ein Räumungsanspruch des V ergibt sich auch nicht aus § 985 BGB, da der Mietvertrag ein Recht zum Besitz des M darstellt.

(c)

Folglich war die Entscheidung des Amtsgericht Bingen am Rhein auch inhaltlich unrichtig.

(3)

Die Berufung ist daher auch begründet gewesen.

(c)

~~Die Pflichtverletzung hat Q auch zu vertreten. Hinsichtlich eines etwaigen~~

Das Q die Pflichtverletzung zu vertreten hat wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet. Hinsichtlich eines fehlenden Verschuldens trägt Q die Beweislast. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie sie einen solchen Beweis führen könnte.

dad)

Fraglich ist, ob M einen kausalen Schaden erlitt. ~~Na~~ Ein Schaden* ist jede Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Ereignis an seinen Lebensgütern erleidet.

* iSd § 249 I BGB

17a
(c) Auch die Renovierungskosten iHv
800€ könnten einen Schaden iSv
§249 I BGB darstellen.

Hätte die Q dem Schuttantrag gestellt
und die B M hinsichtlich der
Berufung nicht gesagt, dass eine
Erledigungserklärung keine
Nachteile mit sich bringt, hätte M des
Erledigung nicht zugestimmt
woraufhin ein streitiges
Urteil ergangen wäre. Dies wäre
mit hoher Wahrscheinlichkeit zugunsten
des M ausgefallen.

M hätte so dann Schadensersatz von
V verlangen können (§ 249 II + § 280).

Dies ist aufgrund der Pflicht-
verletzung des Q jedoch nicht der
Fall.

~~Auch die Hah~~

Die Höhe des Anspruchs geltend
zu machendem Schadens beträgt
auch 800€, da dies der Wert
der Arbeitsleistung am freiem
Markt darstellt.

2.

Folglich steht M ein Schadens-
ersatzanspruch gegen Q
gem. §§ 280 I, 611 I BGB iHv 1000€
zu

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Hinsichtlich des oberrn

Fraglich ist, welches Vorgehen zweckmäßig ist.

I.

Der M ist zur Erhebung einer Klage gegen Q zu raten. Jedoch sollte sie die Schadensersatzforderung auf 100€ begrenzen, da eine Klage hinsichtlich des weiteren 70750€ für die Kautions keine Aussicht auf Erfolg hat.

II.

Um eine nachteilige Kostenentscheidung nach § 93 ZPO zu vermeiden, sollte Q zunächst außergerichtlich zur Zahlung des Schadensersatzes hingewiesen werden.

III.

Die Klage ist an das Amtsgericht Bingen am Rhein gem. §§ 23 Nr. 1 GVG, 12, 13 ZPO zu richten.

IV.

Eine Klage gegen V sollte mangels Erfolgsaussichten nicht erhoben werden.

Renate Schmatter
Kaiserstr. 44, 55116 Mainz

4.4.17

20

An das - Entwurf -

Amtsgericht Bingen am Rhein

Klageschrift

Im dem Rechtsstreit

Jessica Mangold, Wilhelmstraße 17, 55411
Bingen am Rhein

Prozessbevollmächtigte:
Renate Schmatterer
Kaiserstraße 44, 55116 Mainz

- Klägerin -

gegen

Anna Quattro, Klappgasse 1, 55411
Bingen am Rhein

- Beklagte -

Zeige ich an, dass ich die Klägerin
vertrete. Namens und im Vollmacht
der Klägerin werde ich in der
mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an
die Klägerin 1000€ nebst 5% -
Punkten über dem Basiszinsatz
seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Zudem

zudem beantrage ich unter dem
Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
Versäumnisurteil zu erlassen.

*Zinsen iHv

Begründung:

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz iHv 1000€ aus einer Pflichtverletzung des Mandatsvertrags.

Die Klägerin mietete mit Mietvertrag vom 16.3.15 eine Wohnung im der Schlossstraße 26, 55441 Bingen am Rhein ^{von} ~~von~~ Herrn Herrt Vandel.

Nachdem sie die Mieten für die Monate Dezember 2015 und Januar 2016 nicht rechtzeitig zahlte kündigte Herr Vandel dem Mietvertrag fristlos mit Schreiben vom 8.1.16. Die Kündigung stütze er auf die „Zahlungsunwilligkeit“ der Klägerin.

Beweis: Schreiben des Herrn Vandel vom 8.1.16

Etwasige Angaben hinsichtlich des Zahlungsverzugs oder dem Gesamtbetrag der offenen Miete enthielt die Kündigung nicht.

Beweis: s.o.

Herr Vandel erhob daraufhin Klage. Die Klägerin mandatierte die Beklagte für dieses Verfahren.

Beweis: Mandatsvertrag

Obwohl die Klägerin der Beklagten mitteilte, dass sie eine Sicherheitsleistung kann zur Verhinderung einer Vollstreckung nicht zahlen konnte, sowie dass der Wohnungsmarkt im Bingen äußerst aufgrund der schnell wachsendem Fachhochschule äußerst angespannt war, stellte die Beklagte keinem Schubmerschuttantrag, sondern beantragte lediglich die Klage abzuweisen.

Die Klägerin war auch tatsächlich nicht in der Lage gewesen die Sicherheits-

22
leistung zu zahlen, da sie vermögenslos

Beweis: Kontoauszüge vom
15.8.2016

sowie kreditunfähig war.

Beweis: SCHUFA-Auskunft

Auch war die Marktlage tatsächlich sehr angespannt. Aufgrund der wachsenden Uni zogen unzählige Studenten nach Bingen. Dies hatte zur Folge, dass die Suche einer entsprechenden Wohnung mindestens 6 Monate dauerte.

Beweis: amtliche Auskunft über die Einwohnerzahl zum 15.8.16 und der Anzahl der Studierenden

Die Klägerin verlor den Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Bingen und wurde zur Räumung der Wohnung verurteilt

Beweis: Urteil AG Bingen
(Az. 31 C 112/16)

Die Beklagte sagte der Klägerin daraufhin, dass die Rechtsauffassung der ersten Instanz fehlerhaft war und Erfolgsaussichten einer Berufung bestehen woraufhin die Klägerin die Einlegung der Berufung zustimmte. Der zwischenzeitlich von Herrn Vandel beauftragte Rechtsanwalt erklärte dem Rechtsstreit in der Hauptsache mit Schriftsatz vom 16.12.16 für erledigt.

Dies teilte die Beklagte der Klägerin telefonisch mit und sagte, dass jetzt wo sie ausgezogen sei, sich die Sache erledigt habe. Zwar teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie dies nicht richtig fand, da sie nicht freiwillig ausgezogen sei, jedoch erwiderte die Beklagte, dass es nicht darauf ankäme. Im Vertrauen auf dass was die Beklagte sagte, stimmte die Klägerin der Erledigungserklärung zu.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin.

Im Zusammenhang mit dem Auszug aus der Wohnung des Herrn Wandel und der Anmietung einer neuen Wohnung sind der Klägerin folgende Kosten entstanden:

200€ Anmietung eines Umzugs transporters und Materialutensilien

Beweis: Rechnungen der jeweiligen Sachen

800€ Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus dem streichen, ^{sowie} einpacken und transportieren der Gegenstände in die neue Wohnung zusammen.

Die Klägerin und ihr Vater haben an 5 Tagen pro Tag 8 Stunden mit diesem Arbeiten verbracht. Eine angemessene Vergütung auf dem freien Markt hätte 80€ pro Stunde betragen.

Der Anspruch der Beklagten ergibt sich aus § 280 I, 611 I BGB.

⇨

Die Pflichtverletzung der Klägerin liegt in dem nicht gestellten Schutzantrag nach § 712 BGB sowie der Er erfolgtem Erledigungserklärung im der zweiten Instanz d. z.

Der Schutzantrag hätte Aussicht auf Erfolg (s.o.). Er hätte zur Folge gehabt, dass der Herr Wandel nicht aus dem Urteil hätte vollstrecken dürfen.

Auch die Berufung hätte Aussicht auf Erfolg (s.o.). Hätte die Beklagte die Klägerin hinsichtlich der Erledigungserklärung nicht falsch beraten, hätte sie diese nicht zugestimmt. Die Klägerin hätte das Berufungsverfahren so dann gewonnen und einem Schadensersatzanspruch gem. § 717 II + 280 gegen Herrn Wandel gehabt.

Der Schaden der Klägerin ist auch gem. § 249 I BGB ersatzfähig.

Unterschrift

Ausprobe gruppe V

Zwei prüfen die Abgabe der Ausprobe
aus 5000, 2000, 5000 BCS Wert.

Die Prüfung der 5717 ist also knapp.

Ausprobe gruppe A

Klein prüfen die Privatbesitzer bzgl.
unterlassener Antragsstellung / Widerspruch.
Bei dem Sachverhalt / Konsistenz
argumentieren sie für einen Tat
mit mir ganz verständlich /
gut motiviert.

Gruppe 11 Pkt.

